

A n t r a g

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 5. NOV. 1987
Lg. 348/A-1147
RS - / zesch.

der Abgeordneten Romeder, Haufek, Mag.Freibauer, Gruber,
Hoffinger, Deusch, Rabl, Feurer, Wittig und Rupp Franz

betreffend Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes
Niederösterreich in Gemeinden

Mit Erkenntnis vom 17. Juni 1987, G 22/87-8, hat der Verfassungs-
gerichtshof ausgesprochen, daß § 3 Abs.16 Z.3 des Nö Kommunal-
strukturverbesserungsgesetzes 1971, der die Gemeinden Kasten bei
Böheimkirchen und Stössing zur Gemeinde Kasten bei Böheimkirchen
vereinigte, verfassungswidrig war, weil insbesondere die geo-
graphische Situation jeglicher Verflechtung der vereinigten Ge-
meinden entgegengestanden sei und die Gemeindevereinigung keine
nennenswerten Vorteile für die Bevölkerung von Kasten und
Stössing bewirkt habe.

Die vorliegende Gesetzesinitiative beabsichtigt daher, die im
Jahre 1971 zusammengelegte Gemeinde Kasten bei Böheimkirchen
wieder in zwei Gemeinden zu trennen und zwar in die neuen Ge-
meinden Kasten bei Böheimkirchen und Stössing.

Ferner soll es neben der Gemeindetrennung noch zu einer Ein-
gliederung der Katastralgemeinde Mayerhöfen in das Gebiet der
Marktgemeinde Michelbach kommen. Auf Grund der geographischen
Situation besteht eine enge Verflechtung und ein großes Zusammen-
gehörigkeitsgefühl zwischen den Bewohnern von Mayerhöfen und
Michelbach. In einer repräsentativen Befragung der Bevölkerung
von Mayerhöfen am 18. Oktober 1987 haben sich von 69 Befragten
62 Personen für eine Zuordnung nach Michelbach und 4 Personen für
eine Zuordnung nach Stössing ausgesprochen. Lediglich 3 Personen
aus Mayerhöfen hatten zu dieser Frage keine Meinung. Überdies
geht aus einer Stellungnahme der Raumordnungsabteilung des Amtes
der Nö Landesregierung hervor, daß die KG Mayerhöfen in vollem Um-
fang der Marktgemeinde Michelbach zugeordnet werden sollte.

Die Grenzen der Gerichtsbezirke bzw. Verwaltungsbezirke werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Zu Artikel I Z.1

Durch die Trennung der Gemeinde hört diese auf, rechtlich zu bestehen. Da durch die Trennung der Gemeinde Kasten bei Böheimkirchen jedoch wieder eine (neue) Gemeinde namens Kasten bei Böheimkirchen geschaffen wird, soll lediglich der Name der neu geschaffenen Gemeinde Stössing in das Gemeindeverzeichnis alphabetisch eingefügt werden.

Zu Artikel I Z.2

Die Bestimmung des Absatzes 1 soll

- die Trennung der Gemeinde und gleichzeitig
- die Grenzänderung (Eingliederung der KG Mayerhöfen in die bestehende Gemeinde Michelbach) sowie
- die Namen und Gebiete der neuentstandenen Gemeinden festlegen.

Die Trennung der Gemeinde Kasten bei Böheimkirchen bewirkt, daß diese Gemeinde als eigene Gemeinde zu bestehen aufhört und nicht als Gemeinde mit lediglich einem kleineren Gebietsumfang weiterbesteht.

Die neue Grenzziehung insbesondere gegenüber der Marktgemeinde Michelbach erscheint aus raumordnungspolitischen und strukturellen Gründen notwendig. Auf Grund der derzeitigen Gegebenheiten werden alle neugeschaffenen Gemeinden fähig sein, die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

Nach Absatz 2 sollen Gemeindebürger, die das passive Wahlrecht für den Gemeinderat besitzen, zu Regierungskommissären bestellt werden. Für jede der neugeschaffenen Gemeinden ist ein Regierungskommissär zur Besorgung aller unaufschiebbaren Geschäfte der Gemeinde bis zur Angelobung des neugewählten Bürgermeisters einzusetzen. In den Angelegenheiten, die eines Beschlusses des Gemeinderates bedürften, ist der von der Landesregierung einzusetzende Beirat zu hören. Der Gemeinderat der früheren Gemeinde

ist nicht aufzulösen, da ex lege mit dem Untergang der Gemeinde auch deren Organe ihre Funktion verlieren. Gemäß § 12 Abs.1 Nö GO 1973 sind von der Landesregierung für die neu geschaffenen Gemeinden Kasten bei Böheimkirchen und Stössing Neuwahlen des Gemeinderates auszuschreiben. Ob auch für die Marktgemeinde Michelbach eine Neuwahl des Gemeinderates auszuschreiben ist, ist nach § 12 Abs.1 letzter Satz Nö GO 1973 zu beurteilen. Derzeit übersteigt die Einwohnerzahl von Mayerhöfen die bisher auf ein Gemeinderatsmandat in Michelbach entfallende Anzahl von Einwohnern, sodaß auch in Michelbach der Gemeinderat aufzulösen und eine Neuwahl des Gemeinderates auszuschreiben ist.

Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung soll durch ein Übereinkommen der beteiligten Gemeinden gemäß § 12 Abs.3 Nö GO 1973 geregelt werden. Ein solches Übereinkommen kann nur die aus dem Privatrecht kommenden Rechte und Pflichten zum Inhalt haben. Die Hoheitsrechte gehen auf die neuen Gemeinden auf Grund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung über.

Zu Artikel II

Gebietsänderungen sollen mit Beginn eines Kalenderjahres in Geltung gesetzt werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek u.a. beige-schlossene Gesetzesentwurf, mit dem das Gesetz über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag mit Gesetzentwurf dem KOMMMUNAL-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.